

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 18. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

zum Thema:

Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für Mietwagen?

und **Antwort** vom 2. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19773
vom 18.07.2024
über Novelliertes Personenbeförderungsgesetz – Wann kommen die Mindesttarife für
Mietwagen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand zur Einführung eines Mindesttarifs für Mietwagen in Berlin? Welche Pläne verfolgt der Senat, um in dieser Frage verbindliche Regelungen einzuführen?

Frage 4:

Wie bewertet der Senat rechtlich die Einführung eines Mindesttarifs für Mietwagen? Bisher hat der Senat rechtliche Zweifel geäußert, obwohl andere Städte bereits Mindesttarife eingeführt haben. Welche rechtlichen Hürden sieht der Senat? Wurden dazu bereits Prüfungen eingeleitet und externe Rechtsexpertise eingeholt, um sich juristisch für die Einführung von Mindesttarifen zu wappnen?

Antwort zu 1 und 4:

Die Fragen 1 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausarbeitung eines beschlussfähigen Entwurfs für die Einführung von Mindestpreisen für Fahrten von App-vermittelten Mietwagen wird von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) als Fachaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) als sachlich zuständiger Genehmigungsbehörde vorbereitet.

Wie bereits auch in juristischen Fachzeitschriften erörtert, ist die rechtliche Umsetzung preisregulierender Maßnahmen nach § 51a Abs. 1 PBefG komplex. Es müssen sowohl nationale als auch europarechtliche Vorgaben beachtet werden. Insbesondere aufgrund der grundrechtlichen Relevanz der Regulierung für Mietwagenunternehmen ergibt sich für die hier zugrundeliegende Norm ein enger Anwendungsbereich im Sinne einer „ultima-ratio-Maßnahme“. Die inhaltliche Konzeption der Einführung von Mindestpreisen ist zudem auch am Maßstab des jüngsten EuGH-Urteils (C-50/21 vom 8.6.2023) zu bewerten, dass im Hinblick auf die Regulierung des Mietwagengewerbes eine eher restriktive Haltung vorgibt. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wird die Einführung von Mindestpreisen unter den o.g. Rahmenbedingungen sorgfältig vorbereiten. Im Rahmen der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung sind dabei auch die Auswirkungen der im Juni eingeführten Festpreisoption auf die Taxinachfrage zu evaluieren. Die Vorbereitung und Anordnung preisregulierender Maßnahmen nach § 51a Abs. 1 PBefG wird mit externer Rechtsexpertise erfolgen.

Frage 2:

Welche Zeitschiene verfolgt der Senat zur Einführung eines Mindesttarifs?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt strebt an, die Erarbeitung einer beschlussfähigen Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung bis Jahresende abzuschließen.

Frage 3:

Ist geplant, dass die Einführung eines Berliner Mindesttarifs für Mietwagen auch für auswärtig konzessionierte Mietwagen gelten soll? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3:

Ja.

Berlin, den 02.08.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt